

Polizei- und die Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit

Von Wiss. Mitarbeiter Dr. **Christopher Czimek**, Mönchengladbach*

Der noch recht junge § 315d StGB hat sich längst zu einem Klassiker unter den Straßenverkehrsdelikten emporgehoben. So erfreut sich vor allem das Merkmal der Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit, steigender Beliebtheit in Prüfungen – zum Leidwesen unter anderem der Studierenden der HHU Düsseldorf im WS 2019/20. Kenntnisse zu Standardproblemen des Tatbestands wie der Polizei- flucht sind daher unerlässlich.¹

I. Problemaufriss

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB untersagt seit dem Jahr 2017, sich im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit, grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortzubewegen, wenn dies in der Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit geschieht.

Um den bereits öffentlichkeits- und medienwirksam entstandenen Tatbestand wurde es auch nach seinem Inkrafttreten nicht ruhiger. So sorgte er zu Beginn des Jahres 2020 durch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle für Aufsehen.² Bereits zuvor bestanden zahlreiche einfach-rechtliche Auslegungstreitigkeiten. So besteht insbesondere Uneinigkeit darüber, ob der Begriff der höchstmöglichen Geschwindigkeit absolut oder situationsbedingt-relativ zu verstehen ist.³ Immer wieder zu Streit führen aber auch die Fälle der so genannten Polizei- flucht, auf denen das Augenmerk dieses Aufsatzes liegen soll.

Hierbei handelt es sich um Konstellationen, in denen der Täter nicht um der Lust am Rasen willen rast, sondern um sich des Zugriffs der Polizei zu entziehen. Zur Veranschaulichung dient folgender Fall, wie er mit Abwandlungen im Detail auf unseren Straßen wohl regelmäßig, wenn nicht sogar täglich zu beobachten ist und auch in Examens- sowie universitären Klausuren auftauchen kann:

Fall: A fährt mit seinem Kleinwagen durch die Innenstadt. Dort wird er von Polizisten zwecks Durchführung

einer allgemeinen Verkehrskontrolle zum Halten aufgefordert. Da A in seinem Kfz auch Betäubungsmittel mit sich führt und Angst davor hat, hiermit entdeckt zu werden, beschließt er kurzerhand, sich der Kontrolle durch Flucht zu entziehen. Hierzu gibt er Vollgas. Die ihn verfolgenden Polizisten können ihn jedoch nach einigen Kilometern stellen.

Dass A grob verkehrswidrig und mit nicht angepasster Geschwindigkeit flieht, sei unterstellt. Zuzugestehen sei ihm auch, dass das Erreichen einer Höchstgeschwindigkeit nicht sein vorrangiges Ziel ist – er rast nicht um des Rasens willen. Er geht vielmehr davon aus, sich der Kontrolle nur durch das Erzielen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit entziehen zu können. Das Rasen stellt für ihn somit ein notwendiges Zwischenziel zur Erreichung seines Endziels – der erfolgreichen Flucht vor der Polizei – dar.

Entscheidend für die Frage der Strafbarkeit des A ist nun die Frage, ob es zur Verwirklichung der subjektiven Seite des Tatbestands des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB genügt, wenn der Täter die höchstmögliche Geschwindigkeit nur anstrebt, um ein weiterreichendes Ziel – das Abschütteln der Polizei – zu erreichen. Dies wird von Teilen der Literatur bestritten⁴ und ist im Folgenden näher zu beleuchten.

II. Grundlagen

Bevor aber die eigentliche Auseinandersetzung mit den Argumenten stattfindet, sollen aus Klarstellungsgründen einige für die Diskussion axiomatische Grundlagen dargelegt werden. So sind vor allem die zu unterscheidenden Arten des Vorsatzes sowie der generelle Umgang mit dem Merkmal der Absicht in Tatbeständen von Relevanz.

1. Arten des Vorsatzes

Wenngleich die Voraussetzungen des Vorsatzes im Detail zu den umstrittensten Fragen des Strafrechts überhaupt gehören, wird dennoch gemeinhin zwischen drei Stufen des Vorsatzes unterschieden:⁵

1. Eventualvorsatz (auch *dolus eventualis* oder bedingter Vorsatz)
2. Wissentlichkeit (auch *dolus directus* 2. Grades oder direkter Vorsatz)
3. Absicht (auch *dolus directus* 1. Grades).

Dabei bildet der Eventualvorsatz die anforderungsärmste Stufe. Der Täter muss hierfür kognitiv mit der Möglichkeit

* Der *Autor* ist Rechtsreferendar im Bezirk des OLG Düsseldorf und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht von Prof. *Altenhain* an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

¹ Der Tatbestand ist in den meisten Bundesländern nach den jeweiligen Juristenausbildungsgesetzen oder Prüfungsordnungen Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfungen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und wohl auch in Thüringen und dem Saarland). In Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ist er hingegen (noch) nicht vom Prüfungsgegenstand umfasst.

² AG Villingen-Schwenningen, Beschl. v. 16.1.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19 = JuS 2020, 277 m. Anm. *Jahn*.

³ Für eine absolute Betrachtung LG Stade NZV 2018, 483; ablehnend *Steinert*, SVR 2019, 130 (131).

⁴ Nachw. in Fn. 13.

⁵ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2019, § 14 Rn. 6; *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 2; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 49. Aufl. 2019, Rn. 326 ff.

des tatbestandlichen Erfolgseintritts rechnen und diesen voluntativ zumindest billigend in Kauf nehmen.⁶

Wissentlichkeit verlangt demgegenüber auf kognitiver Ebene, dass der Täter sicher von Umständen ausgeht. Die voluntative Ebene tritt dahinter zurück, es genügt, dass der Täter sich mit dem Erfolg abfindet.

Die Absicht stellt hingegen die schwerste Stufe des Vorsatzes dar, muss es dem Täter in voluntativer Hinsicht hierbei zielgerichtet auf den Erfolgseintritt ankommen. Kognitiv genügt die Vorstellung, dass es zur Verwirklichung des Tatbestands kommen kann.

2. Absicht in Tatbeständen

Setzt ein Tatbestand voraus, dass der Täter mit Absicht handelt, so ist damit nach ganz herrschender Meinung keinesfalls stets Absicht im Sinne *dolus directus* 1. Grades gemeint. Vielmehr ergibt erst eine Auslegung des konkreten Tatbestands, ob mit dem Merkmal lediglich der Eventualvorsatz oder darüber hinaus auch die Wissentlichkeit ausgeschlossen sein soll.⁷

Letzteres wird regelmäßig dann angenommen, wenn das Absichtsmerkmal für den Deliktstyp charakteristisch ist und diesen prägt.⁸ Im Allgemeinen lässt sich eine Tendenz erkennen, dass dies geschieht, wenn es um die Erlangung eines Vorteils für den Täter geht. Bezieht sich die Absicht hingegen auf einen Nachteil für den geschützten Rechtsgutsträger oder soll lediglich der Rechtsgüterschutz durch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit verstärkt werden, genügt regelmäßig Wissentlichkeit.⁹ Die Diskussion bewegt sich dabei jedoch stets im Rahmen der drei allgemeinen Formen des Vorsatzes.¹⁰

Ob das Absichtsmerkmal des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB derart charakteristisch und deliktstypprägend ist und eher einem Vorteil des Täters als einem Nachteil des Rechtsgutsträgers zuzuordnen ist, kann im Ergebnis offenbleiben, wenn der Täter sogar mit Absicht im technischen Sinne handelt. Es

ist daher zu klären, mit welcher Form des Vorsatzes der vor der Polizei fliehende Täter handelt.

3. Vorsatzform bei der Polizeiflucht

Flieht der Täter vor der Polizei, so besteht sein Endziel darin, dieser zu entkommen und nicht in der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit. Regelmäßig wird es jedoch wie im Ausgangsfall so sein, dass der Täter davon ausgeht, die Flucht nur durch die Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit erreichen zu können.

Damit handelt es sich bei der Erreichung der höchstmöglichen Geschwindigkeit um ein so genanntes notwendiges Zwischenziel.¹¹ Notwendige Zwischenziele fallen nach ganz herrschender Meinung unter die Absicht im technischen Sinne.¹² Täter, die ein notwendiges Zwischenziel verfolgen, handeln somit mit der höchstmöglichen Kategorie des Vorsatzes.

Vor der Polizei fliehende Täter handeln somit regelmäßig mit *dolus directus* 1. Grades in Bezug auf die Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit. Es kann daher für die Fälle der Polizeiflucht im Ergebnis offenbleiben, ob das Absichtsmerkmal für die Tatvariante typisch und charakteristisch und damit *dolus directus* 1. Grades zu fordern ist oder wissentliches Handeln genügt.

III. Beschränkung auf Rasen um des Rasens willen

Nach dem bisher Gesagten dürfte es auf den ersten Blick verwundern, wie es überhaupt zu einem Streit kommen kann, handelt der vor der Polizei flüchtende Täter bereits mit der schwersten Schuldform. Jedoch befindet sich in der Literatur eine Auffassung im Vordringen, wonach mit der tatbestandlichen Absicht nur handelt, wer um des Rasens willen rast. Bei der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit muss es sich danach um das einzige oder zumindest vorrangige Endziel des Täters handeln.¹³

1. Systematische Anknüpfung des Streits

Standort der Diskussion ist regelmäßig das Tatbestandsmerkmal der Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit,¹⁴ wenngleich es an einer klaren Benennung der dogmatischen Anknüpfung mangelt. In der logischen

⁶ So die st. Rspr., vgl. statt vieler BGHSt 36,1 = BGH NJW 1989, 781.

⁷ BGHSt 4, 107 (108 f.) = BGH NJW 1953, 835; 9, 142 (146 ff.) = BGH NJW 1956, 1116 f.; 16, 1 (4) = BGH NJW 1961, 1172 (1173).

⁸ *Roxin/Greco* (Fn. 5), § 12 Rn. 13 ff.; *Witzigmann*, JA 2009, 488 (490); vgl. exempl. BGH NStZ-RR 2012, 239 (240 f.); *Kindhäuser*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 123.

⁹ *Kudlich*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch*, Stand: 1.5.2020, § 15 Rn. 19.2; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019 § 15 Rn. 70; *Witzigmann*, JA 2009, 488 (490 f.); Im Einzelfall genügt sogar bedingter Vorsatz. Die genannten Kriterien sind nicht abschließend.

¹⁰ Anders wohl nur *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 9), § 15, Rn. 71 unter Verweis auf § 211 StGB, bei dem die Absicht kein Tatbestandsmerkmal ist.

¹¹ A.A. *Jansen*, NZV 2019, 285 (288).

¹² BGHSt 4, 107 (109) = BGH NJW 1953, 835; *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 67. Aufl. 2020, § 15 Rn. 8; *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 9) § 15 Rn. 66; *Kindhäuser* (Fn. 8), § 263 Rn. 355; *Hefendehl*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 3. Aufl. 2018, § 263, Rn. 913; *Wesels/Beulke/Satzger* (Fn. 5), Rn. 329.

¹³ *Krenberger*, NZV 2019, 317; *Quarch*, NZV 2019, 314; *Weigend*, in: *Barton/Eschelbach/Hettinger u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Thomas Fischer*, 2018, S. 577 f.; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 9), § 315d Rn. 9 unter missverständlichem Verweis auf *Dahlke/Hoffmann-Holland*, *KriPoZ* 2017, 306 (309), nach denen der Tatbestand dies de lege lata gerade nicht voraussetzt.

¹⁴ *Hecker* (Fn. 13), § 315d Rn. 9.

Konsequenz bedeutet dies, dass der Streit ein solcher innerhalb des *dolus directus* 1. Grades ist.¹⁵ Die Auffassung verschärft also gerade noch einmal die Anforderungen gegenüber dem *dolus directus* 1. Grades. Anders können die Anknüpfungen an das Vorsatzmerkmal wohl nicht verstanden werden.¹⁶

2. Angeführte Argumente

Für diese Auffassung wird zum einen eine im Lichte des Art. 103 Abs. 2 GG generell restriktive Handhabung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ins Feld geführt. Die Abgrenzung bloßer Geschwindigkeitsüberschreitungen von strafbarem Unrecht sei vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes nur zurückhaltend vorzunehmen.¹⁷

Zum anderen wird insbesondere der gesetzgeberische Wille angeführt, wonach nur Fälle des Rasens um des Rasens Willens vom Tatbestand erfasst werden sollen.¹⁸ Nur dann sei eine Vergleichbarkeit mit den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 gegeben, der die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen pönalisiert und dessen Auffangtatbestand Abs. 1 Nr. 3 unter anderem ist.¹⁹

IV. Auseinandersetzung mit den Argumenten

1. Vergleichbarkeit mit Kraftfahrzeugrennen

Zunächst soll das Argument der Vergleichbarkeit zu Fällen der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen (Abs. 1 Nr. 2) betrachtet werden.

Bei Rennteilnehmern im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 findet eine Differenzierung nach dem tatsächlich verfolgten Endziel oder einer Motivation nicht statt. Es genügt zur Tatbestandsverwirklichung, wenn der Täter extrinsisch durch Ansprache oder Provokation motiviert handelt. Es muss ihm hierbei auch nicht im Sinne eines Endziels darauf ankommen, das Rennen zu gewinnen. Es genügt insoweit, wenn sein vorrangiges Ziel im Imponiergehabe gegenüber dem Beifahrer besteht oder in der späteren Prahlerei vor Freunden.

Zudem hat auch die Flucht vor der Polizei Renncharakter und ist hinsichtlich der Risiken mit einem Rennen vergleichbar. Es macht von der Gefährlichkeit her keinen Unterschied, ob das Ziel des Wettbewerbs im bloßen Sieg oder einer gelungenen Flucht liegt.²⁰ Der Vergleich zu der Tatvariante in Abs. 1 Nr. 2 spricht daher in doppelter Hinsicht gegen die angeführte Auffassung.

2. Gesetzgeberische Intention

Der vorgeblichen gesetzgeberischen Intention ist wiederum entgegenzusetzen, dass sie sich im Gesetz nicht wiederfin-

det.²¹ Das Gesetz weist als Merkmal gerade die Absicht als erforderliche Vorsatzform aus.

Wäre es dem Gesetzgeber um die Erfassung der Motivationslage gegangen, so wäre eine Regelung denkbar gewesen, die an das Vorliegen von Beweggründen anknüpft. Wie unter anderem die erste Gruppe der Mordmerkmale zeigt, ist dem Gesetzgeber eine solche Regelungstechnik nicht fremd. Vorsatz – hier in Form der Absicht – und Motiv sind jedoch gerade zu unterscheidende Kategorien.²² Die Absicht ist Tatbestandsmerkmal des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, die Beweggründe des Täters hingegen nicht.

3. Restriktive Handhabung

Auch eine generell restriktive Handhabung der Norm zwingt nicht dazu, die Anforderungen innerhalb der stärksten Vorsatzform noch einmal zu schärfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie eine solche systemfremde Differenzierung innerhalb des *dolus directus* 1. Grades gebieten soll. Zum einen passt diese Auffassung systematisch nicht zu dem bereits dargelegten generellen Umgang mit dem Merkmal Absicht. Zum anderen erscheint eine solche Differenzierung vor dem Hintergrund der allgemeinen Lehre als willkürlich. Es spricht hingegen gerade einiges dafür, Fälle der Polizeiflucht als vom Tatbestand umfasst anzusehen.

4. Abstrakte Gefahrerhöhung

Strafgrund des § 315d StGB ist die größere abstrakte Gefahr von Fahrten mit Renncharakter gegenüber bloßen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Vor diesem Hintergrund wäre die vorgeschlagene Differenzierung nach dem der Absicht zugrundeliegenden Motiv sinnwidrig. Die abstrakt erhöhte Gefahr derartiger Fahrten besteht wie dargelegt auch dann, wenn der Täter vor der Polizei flieht.²³

5. Untauglichkeit der Differenzierung

Zugleich wäre eine solche Differenzierung auch untauglich, da die menschliche Psyche vielschichtig und nicht monokausal aufgebaut ist. Menschen handeln regelmäßig aufgrund des Vorliegens von Motivbündeln.²⁴

In faktischer Hinsicht ist vor diesem Hintergrund zu bedenken, dass Abs. 1 Nr. 3 bei Zugrundelegung der einschränkenden Auffassung leer liefe. Der strafprozessuale Nachweis

¹⁵ So auch *Jansen*, NZV 2019, 285 (287 f.).

¹⁶ Siehe unten unter D. II.

¹⁷ *Quarch*, NZV 2019, 314 unter Verweis auf KG Berlin ebenda.

¹⁸ *Ruhs*, SVR 2018, 286 (289).

¹⁹ *Hecker* (Fn. 13), § 315d Rn. 9

²⁰ So zutr. das OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2788).

²¹ *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306 (309).

²² BGHSt 4, 107 (108 f.) = BGH NJW 1953, 835; 9, 142 (146 ff.); 16, 1 (4) = BGH NJW 1961, 1172 (1173); BGH GA 1985, 321; *Fischer* (Fn. 12), § 15, Rn. 8; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 15 Rn. 8; *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 9), § 15 Rn. 66; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 5), Rn. 328; *Oehler*, NJW 1966, 1633 (1638 f.); ungenau daher *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 13/2017 Anm. 2.

²³ OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2788).

²⁴ Vgl. statt vieler *Schneider*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 211 Rn. 83 m.w.N.

des Rasens als Endziel kann nahezu nie gelingen.²⁵ Es besteht stets die Gefahr der nicht beizukommenden Schutzbehauptung, der Täter habe ein weitergehendes Ziel verfolgt. Es kann nicht nachgewiesen werden, dass der Täter um der Lust am Rasen willen gerast ist oder aber nur weil es ihm darauf ankam, z.B. im Nachhinein vor seinen Freunden zu prahlen.

Teilweise wird bereits mit guten Gründen angezweifelt, ob das Vorliegen eines notwendigen Zwischenziels überhaupt effektiv dem Nachweis zugänglich ist.²⁶ Vor diesem Hintergrund ist ergänzend nochmals die gesetzgeberische Intention in den Blick zu nehmen: Dem Gesetzgeber wird nicht daran gelegen sein, einen Tatbestand zu schaffen, der praktisch unanwendbar ist. Im konkreten soll die Tatvariante nach dem Willen des Gesetzgebers (auch) der Umgehung von Nachweisschwierigkeiten der Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen in Abs. 1 Nr. 2. dienen, wo der Nachweis der Verabredung eines Rennens oftmals nicht gelingt.²⁷ Dies würde konterkariert, wenn die Anforderungen des Auffangtatbestands strenger sind als die des aufzufangenden Tatbestands.

V. Fazit und Schlussbemerkung

Die Ausführungen zeigen deutlich, dass Fälle der Polizeiflucht richtigerweise regelmäßig von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst werden. Der Täter handelt insbesondere in der Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit. Die in der Literatur vorgeschlagene Restriktion fügt sich weder in die bestehende Systematik des Gesetzes oder die Dogmatik des Strafrechts ein noch ist sie inhaltlich überzeugend.

Tatsächlich scheint das Unbehagen der Gegenauffassung weniger eine Frage des Vorsatzes zu betreffen als die hiervon zu unterscheidende Motivation des Täters. Diese Kategorien dürfen jedoch nicht durcheinandergeworfen werden. Die erforderliche Absicht hat der Täter im Fall der Flucht vor der Polizei. Sein Beweggrund ist hingegen nicht Tatbestandsmerkmal.

Die Kenntnis des Streits ist sowohl für Studierende der Rechtswissenschaft als auch für Rechtsreferendarinnen und -referendare unerlässlich. Bilden die Straßenverkehrsdelikte bereits seit langer Zeit einen Schwerpunkt strafrechtlicher Prüfungen, handelt es sich bei § 315d StGB um einen für Prüfer interessanten neuen Impuls, der in Zukunft wohl verstärkt aufgegriffen werden dürfte. Mit den vorgenannten Überlegungen und Argumenten dürfte dies Prüflinge jedoch vor keine größeren Probleme stellen.

²⁵ Weigend (Fn. 13), S. 578; vgl. BGHSt 9, 142 (148) = BGH NJW 1956, 1116 f.

²⁶ Jansen, NZV 2019, 285 (288); vgl. BGHSt 9, 142 (148) = BGH NJW 1956, 1116 f.

²⁷ Vgl. v. Boetticher, Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr, Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages – Öffentliche Anhörung am 21. Juni 2017, S. 4; ders., Protokoll-Nr. 18/157 des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, S. 13.